

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"**  
**in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle**  
**sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer,**  
**Landkreis Osnabrück**  
**vom .....**

**Entwurf Stand 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Städte Bad Iburg, Dissen a. T. W. und Melle sowie über Bereiche der Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde und Hilter a. T. W..
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) und aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2, Karten 1 bis 5). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des in den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 5) dargestellten Rasterbandes. Im Bereich der durch Waldgebiete fließenden Bäche verläuft sie dort, wo keine Flurstücksgrenzen oder deutlich erkennbare, auentypische Geländemerkmale vorhanden sind, wie zum Beispiel an der Rehwelle, beidseitig von der Böschungsoberkante des Gewässers ausgehend in einem Abstand von 25 Metern, im Bereich landwirtschaftlicher Flächen in einem Abstand von 10 Metern ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer. Entlang der in Kerbtälern entspringenden Quellbäche, wie z. B. den namenlosen Quellzuläufen der Rehwelle, verläuft die Grenze beidseitig ab Böschungsoberkante der Gewässer im Abstand von 12,50 Metern. Im Bereich von Hausgrundstücken verläuft die Grenze an den Böschungsoberkanten der Gewässer. Im Bereich des Ferienhausgebietes am Kronensee geht die Grenze entlang der nördlichen Böschungsoberkante der verlegten Hase. Unter Wege- und Straßenkörpern gilt als Grenze des LSG der äußere Rand der Gewässerparzelle. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die Verordnungskarten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (offizielle EU-Nr. DE-3813-331; niedersächsische Nr. 069) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996

Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das LSG geht nicht über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.123 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (\*) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

## § 2

### Schutzgegenstand und Gebietscharakter

#### 1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes.

Es besteht aus fünf großflächigen, fast ausschließlich bewaldeten Teilbereichen. Es handelt sich um Bereiche des von Nordwest nach Südost verlaufenden Mittelgebirgszuges des Osnabrücker Osning, des sogenannten „Teutoburger Waldes“. Südlich dieses Höhenzuges liegt im Vorland des Osnabrücker Osnings der sogenannte „Kleine Berg“ einer inselartigen Aufwölbung.

Der Teutoburger Wald unterteilt sich im LSG von West nach Ost in die Bereiche „Langer Berg/Kahler Berg“, „Spannbrink“, „Hohnangel/Timmer Egge“ und „Steinegge/Baumgarten“. Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Aneinandergereihte Eggen und Brinke mit Höhen bis zu 300 Metern sowie Längs- und Quertäler, Dehnen und Kerbtäler charakterisieren das LSG, insbesondere den Bereich außerhalb des Kleinen Berges.

Bei dem LSG handelt es sich um historisch alte Wuchsstandorte\* von Wald. Als heute größtes Buchenwaldgebiet im westlichen Niedersachsen nimmt das LSG eine repräsentative Stellung ein. Zusammen mit den im Westen und Osten angrenzenden Waldbereichen des Osning gehört es zudem zu den nordwestlichsten Kalkbuchenwaldarealen Deutschlands und ist damit von überregionaler Bedeutung.

Im Westen, Osten und Norden schließt der Bereich des Teutoburger Waldes außerhalb des Kleinen Berges an weitere großflächige, nordrhein-westfälische Waldgebiete an. Während dieser Bereich fast ausschließlich an der Südseite an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzt, ist der Bereich des „Kleinen Berges“ in die Agrar- und Siedlungslandschaft eingebettet. Die Waldränder des LSG zeichnen sich gelegentlich, insbesondere dort, wo dem Wald Wirtschaftswege vorgelagert sind, durch Waldrandgebüsche und -säume aus.

#### 2. Geologie und Böden, Waldtypen und Nutzungsstrukturen in den Wäldern

Im LSG dominieren Kalk- und Mergelsteine mariner Herkunft aus dem Ende der Kreidezeit. Aus ihnen haben sich vornehmlich Rendzinen in verschiedenen Verwitterungsgraden entwickelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren wird die Vegetation des LSG von großflächigen mesophilen Buchen- und Kalkbuchenwäldern in unterschiedlichen Ausprägungen gebildet. Besonderes Merkmal ist hier die artenreiche Geophytenflora\*, welche besonders die gesteinsklettreichen Kammbereiche des „Teutoburger Waldes“ und den „Kleinen Berg“ vom Frühjahr bis in den Frühsommer mit Blütenteppichen besiedelt. In unteren Hanglagen oder in Tälern, wo das Ausgangsgestein mit Lössauflagen überdeckt ist, kommen auch bodensaure Ausprägungen des Buchenwaldes vor. In geringerem Umfang finden sich im Gebiet feuchte Eichen- Hainbuchenwälder, deren Entstehung vermutlich nutzungsbedingt ist.

Neben großen Anteilen von Hochwaldnutzung\* mit den hierfür typischen Hallenwäldern\* geben die Relikte historischer Niederwald\*- und Mittelwaldnutzung\* der Buchen dem gesamten LSG ein besonderes Gepräge. Hierzu gehören Strukturmerkmale, wie Hochstubben, absterbende Bäume, Wurzelhöhlen, Drehwuchs, verdickte Stammbasis, sogenannte „Elefantenfüße“, und Mehrstämmigkeit. Hierbei nimmt der „Kleiner Berg“ mit seinen großflächigen

unterschiedlich alten, zum überwiegenden Teil durchgewachsenen Niederwäldern die Stellung einer regionalen Besonderheit ein.

Insgesamt sind in die naturnahen Laubwälder des gesamten LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen<sup>+</sup> Arten und größere Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien und Lärchen eingestreut.

### 3. Bachläufe und ihre Auen, Kalksinterterrassen

In den Tälern des LSG im Bereich des Teutoburger Waldes entspringen mehrere naturnahe Waldbäche. Hierzu zählen z.B. der Noller Bach (auch Dissener Bach genannt), die Hase im Oberlauf, der Baumgartenbach mit der Großen und der Kleinen Rehquelle, die Rehwelle (auch Rehbach genannt) sowie zahlreiche „Namenlose“. Diese schmalen, von seitlichen morastigen Quellnischen und -rinnsalen charakterisierten Bäche werden örtlich von Galeriewäldern aus Schwarzerle und zuweilen von flächig und artenreich ausgebildeten Erlen-Eschenauwäldern begleitet. Daneben kommen auch Quellbachtälchen vor, die nur vereinzelt von Erlen gesäumt oder gänzlich von Nadelholz bestanden sind.

Grünländer, welche gelegentlich in den Auen entlang der Bachläufe, auf Lichtungen oder am Waldrand liegen, sind bis auf vereinzelte Vorkommen von kleinflächigen Feuchtwiesen überwiegend intensiv genutzt.

Eine naturkundliche und geologische Besonderheit stellen die in ihrer Größe landesweit einzigartigen Kalksinterterrassen der Großen Rehquelle, der Kleinen Rehquelle und des Baumgartenbaches sowie die kleinflächigen Ausbildungen von Kalktuff<sup>+</sup> entlang der Rehwelle im bewaldeten Grenzbereich der Stadtgebiete Melle und Dissen dar.

### 4. Weitere Biotope

Erwähnenswert sind auch die immer wieder eingestreuten bäuerlichen Steinbrüche, die teilweise Vorkommen von Kalktrockenrasen, Heiderelikten und Trockengebüschen sowie an diese Lebensräume gebundene seltene Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

### 5. Tiere im Landschaftsschutzgebiet

#### 6.1 Vögel

Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und die Bachläufe mit ihren vielerorts naturnahen Auen verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Schwarz- und Mittelspecht sowie verschiedene Greifvogelarten kommen beispielsweise als lebensraumtypische<sup>+</sup>, z.T. altholzbewohnende Vogelarten der Buchen- und Eichenmischwälder vor. Als Bruthabitate spielen z. B. Altbäume oder aufgelassene, nutzungsfreie Steinbrüche für störungsempfindliche Großvögel, insbesondere für den Uhu, eine große Rolle.

#### 6.2 Fledermäuse

Unter den Kleinsäugetern sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die die Wälder in ihrer Nutzungs- und Strukturdiversität als Jagdgebiete und Quartierstandorte von großer Bedeutung sind.

Darüber hinaus sind fünf über das LSG verteilte Winterquartiere<sup>+</sup> für verschiedene Fledermausarten zum Teil überregional bedeutsam. Zu den Quartieren gehören auf der Nord- und Südseite des Langen Berges der Eulen- und der Z-Stollen sowie auf der Südseite des Freeden der Freedenstollen als ehemalige Luftschützstollen, im Bereich der Flachsdehne bei Hilter der Ockerstollen als früherer Bergwerksstollen und westlich der Timmer Egge der Dyckerhoffstollen. Letzterer ist in Niedersachsen das Winterquartier<sup>+</sup> mit der höchsten Anzahl überwinternder Teichfledermäuse.

#### 6.3 Bachbewohnende Tierarten

Die naturnahen Quellbäche und Oberläufe des LSG mit ihrer Wasserqualität, ihren Fließgeschwindigkeiten, sommerkalten Temperaturen, schotterig kiesigen sowie teilweise sandigen

Sohlsubstraten sind Voraussetzung für die Herausbildung eines Verbreitungsschwerpunktes quellbachtypischer Fisch- und Rundmaularten im Landkreis Osnabrück. Im Verbund mit den naturnahen Auen und feuchten Wiesen sind die Quellbereiche und ihre Bachläufe auch für verschiedene Amphibienarten, wie z. B. den Feuersalamander, von großer Bedeutung. Die Gewässer bieten zudem geeignete Habitatstrukturen für den Fischotter.

#### 6.4 Weitere Tierarten

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für laubholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Ebenso enthalten die nutzungsfreien bäuerlichen Steinbrüche Teillebensräume für Reptilien und Amphibien. Aufgrund der Habitatstrukturen, der Großflächigkeit und des räumlichen Zusammenhangs des Teutoburger Waldes mit anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum/Wanderkorridor der Wildkatze angesehen.

#### 6. Erholung

Aufgrund seiner Nähe zu den Kurorten Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde sowie zur Stadt Osnabrück gehört das LSG zu einem attraktiven Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung. Mit dem so genannten „Hermannsweg“, der durchgängig über den Kammzug des Teutoburger Waldes von Rheine bis Horn/Bad-Meinberg verläuft, liegt das LSG im Bereich einer überregional bekannten Wanderroute.

### § 3

#### Schutzzweck und FFH-Erhaltungsziele

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
  3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der großflächigen Buchen- und der eingestreuten Eichenhainbuchenwälder sowie der gebietsprägenden naturnahen Quellbereiche und Bachläufe und ihrer begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder. Das LSG mit seinen weitgehend unzerschnittenen, verschieden ausgeprägten Laubwaldbereichen und dem Verbund an naturnahen Bachläufen ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Hierzu tragen im Besonderen die blütenreiche Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder, welche insbesondere auf dem „Kleiner Berg“ noch großflächig als ehemalige Niederwälder ausgeprägt sind, sowie die im westlichen Niedersachsen in ihrer Ausprägung einzigartigen Kalktuffquellen mit ihren Versinterungen bei. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
  1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
  2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen Kalkbuchenwäldern in den Kambereichen bis zu artenarmen Hainsimsen-Buchenwäldern auf lehmüberdeckten, basenärmeren Böden,

3. der historischen Nieder- und Mittelwaldnutzung, insbesondere im Teilgebiet „Kleiner Berg“,
  4. der naturnahen Waldrandgebüsche<sup>+</sup> einschließlich ihrer standortgebundenen Säume,
  5. artenreicher kleinflächig im Wald gelegener Grünländer,
  6. der kleinflächig im Bereich ehemaliger Steinbrüche gelegenen Heiden und Kalkmagerrasen u. a. als Teillebensräume für Amphibien und Reptilien sowie als Bruthabitate des Uhus,
  7. von standortgerechten<sup>+</sup>, heimischen Laubwäldern in den Bachniederungen und entlang ihrer Talflanken im Übergang zu höhergelegenen Waldstandorten,
  8. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie Pflanzen und Tierarten, wie z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Feuersalamander und Fischotter,
  9. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen, insbesondere der Kalktuffquellen mit Versinterungen,
  10. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Bachsystemen mit guter Wasserqualität und der sie begleitenden standortheimischen Laubwälder, wie quelligen Erlen-Eschen-Auwäldern, den kleinflächig vorkommenden feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit ihren Feuchthochstaudensäumen und feuchten Wiesen als Lebensraumverbund,
  11. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
  12. der Sommerquartiere<sup>+</sup> sowie der Jagdgebiete aller im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten,
  13. der alten Stollen und des Tunnels in ihrer Funktion als Winter<sup>+</sup>, - und Schwärmquartiere<sup>+</sup> für alle überwinternden Fledermausarten, wie Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr und
  14. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
    - a) **7220\* Kalktuffquellen** (Cratoneurion)
 

als naturnahe Quellbereiche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung in Form von Kalkkrusten an Sohlsubstraten, verkrusteten Moospolstern, Sinterbänken oder -terrassen sowie mit der standortspezifischen Quellflur aus Moosen des Cratoneurion, welche von naturnahen Aue- und Quellwäldern umgeben sind, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
    - b) **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)** (Alno-Padion)

als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschenwälder in Quellbereichen und in den Bachauen in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten<sup>+</sup>, lebensraumtypischen<sup>+</sup> Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil<sup>+</sup>, Höhlenbäumen<sup>+</sup> und anderen Habitatbäumen<sup>+</sup> einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch<sup>+</sup> ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und auentypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen,

## 2. insbesondere der Waldlebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

### a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten in den oberen Hang- und Kuppenlagen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten<sup>+</sup>, lebensraumtypischen<sup>+</sup> Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart sowie Esche, Vogel-Kirsche, Bergahorn, Bergulme, in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil<sup>+</sup>, Höhlenbäumen<sup>+</sup> und anderen Habitatbäumen<sup>+</sup>, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen<sup>+</sup> Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

### b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf basenarmen Sandstein und versauertem Löss in unteren Hanglagen und an ausgehagerten Nordhängen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten<sup>+</sup>, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart sowie Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil<sup>+</sup>, Höhlenbäumen<sup>+</sup> und anderen Habitatbäumen<sup>+</sup>, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen<sup>+</sup> Krautschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

### c) 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässe beeinflussten Standorten teilweise in Verzahnung mit Erlen-Eschen-Wäldern in Auebereichen der Rehquelle und der Haseoberläufe mit allen Alters- und Zerfallsphasen und im mosaikartige Wechsel, mit standortgerechten<sup>+</sup>, lebensraumtypischen<sup>+</sup> Baumarten (wie Stieleiche und Hainbuche als Hauptbaumarten sowie Feldahorn, Flatterulme, Vogelkirsche und Buche als Nebenbaumarten), einem hohem Tot- und Altholzanteil<sup>+</sup>, Höhlenbäumen<sup>+</sup> und anderen Habitatbäumen<sup>+</sup>, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

## 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

### a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als langfristig stabiler Winterbestand von überregionaler Bedeutung, der insbesondere die Stollen und den Tunnel als Winter- und Schwärmquartier<sup>+</sup> nutzt,

### b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere<sup>+</sup>) mit geeigneten Habitaten, wie z.B. unterwuchs-, struktur-, alt- und totholzreiche Misch- und Laubwälder mit Höhlenbäumen<sup>+</sup> sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzen,

**c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

als stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen, die das Schutzgebiet als Sommerlebensraum (Jagdgebiete, Quartierstandorte, Schwärmquartiere<sup>+</sup>) mit geeigneten Habitaten, wie z. B. naturnahe, alt- und totholzreiche Wälder mit teilweise unterwuchsarmen oder -freien Bereichen und mit Höhlenbäumen<sup>+</sup>, sowie als Winter- und Schwärmquartier mit seinen Stollen und dem Tunnel nutzen,

**d) Groppe (*Cottus gobio*)**

als stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und saubereren Fließgewässern (Bächen) mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Totholzelementen und Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzen; vernetzte Haupt- und Nebengewässer dienen dem Austausch von Individuen,

**e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und saubereren Fließgewässern (Bächen) mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus , flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitate sowie naturraumtypischer Fischbiozönose nutzen; vernetzte Haupt- und Nebengewässern dienen dem Austausch von Individuen.

**§ 4  
Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zwischen dem 15. Februar und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen<sup>+</sup> und Trampelpfade<sup>+</sup> nicht als Wege gelten; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10,
2. die Kalktuffstrukturen (Kalksinterterrassen und kleinflächige Ausbildungen von Kalktuff<sup>+</sup>) entlang der Großen Rehquelle; der Kleinen Rehquelle und dem Baumgartenbach sowie der Rehwelle zu betreten; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1,
3. das LSG außerhalb der Straßen und Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen<sup>+</sup> und Trampelpfade<sup>+</sup> nicht als Wege gelten,
4. die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrräder und E-Bikes ausgenommen sind; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10,
5. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 c) und Abs. 7,

7. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 3 bis 7,
8. die Stollen und den Tunnel zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten sowie deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 b und c sowie Nr. 2, 3 und 9,
9. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 3 bis 5,
10. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 3 bis 7,
11. Waldrandgebüsche\* einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie z. B. Ufergehölze aus Erle zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und Abs. 5,
12. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
13. Erstaufforstungen anzulegen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5,
14. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
15. Grünland in Acker umzuwandeln,
16. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4,
17. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Fließgewässern zu entnehmen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 i,
18. naturnahe Quellbereiche zu fassen,
19. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Fließgewässer in ihrer Eignung als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge zu verschlechtern,
20. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 6 a und Abs. 7,
23. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen; für dieses Verbot gilt die Freistellung gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 f,
24. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
25. Erdkabel- und Rohrleitungen neu zu verlegen,
26. Freileitungen oder Sendemasten aufzustellen,

27. die Errichtung von Windkraftanlagen,
28. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; für dieses Verbot gilt die Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5,
29. organisierte Veranstaltungen durchzuführen; für dieses Verbot gelten die Freistellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4.

## § 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
  1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
    - d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 10.
  2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
  4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen<sup>+</sup> und Trampelpfade<sup>+</sup> nicht als Wege gelten.
  5. Das Aufstellen von Schildern zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
  6. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr an Straßen und Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.
  7. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  8. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
  9. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig.
  10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver-

und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Gräben oder Unterbleiben.
  2. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen sind zulässig; ihr Ersatz ist zulässig, wenn sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöht.
  3. Die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.
  4. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
  5. Die Erstaufforstung ist ausschließlich auf den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Ackerflächen und nur mit gebietsheimischen<sup>+</sup> und standortgerechten<sup>+</sup> Arten zulässig.
  6. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen gilt unabhängig der nachfolgenden Nrn. 2 bis 6, dass forstliche Maßnahmen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind.
  2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Wald-Lebensraumtypen gilt:
    - a) ein Kahlschlag<sup>+</sup> unterbleibt und der Holzeinschlag<sup>+</sup> erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb<sup>+</sup> vollzogen,
    - b) die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien<sup>+</sup> auf befahrungsempfindlichen Standorten<sup>+</sup> und/oder in Altholzbeständen<sup>+</sup> unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
      - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung und
      - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme<sup>+</sup> zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder,

- d) der Holzeinschlag<sup>+</sup> und das Rücken<sup>+</sup> in Altholzbeständen<sup>+</sup> sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) die Düngung unterbleibt,
  - f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
  - g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - h) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig; zulässig ist ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9160 „feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) oder *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen und mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) bis c) genannten Fledermausarten gilt über die Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 dieses Absatzes hinaus:
- a) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> ist ein vorhandener Altholzanteil<sup>+</sup> auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten,
  - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume<sup>+</sup> zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag<sup>+</sup> und Rücken<sup>+</sup> mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz<sup>+</sup> bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen,
  - d) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten,
  - e) bei künstlicher Verjüngung<sup>+</sup> werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische<sup>+</sup> Hauptbaumarten zu verwenden.
4. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ sowie 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen und mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) bis c) genann-

ten Fledermausarten gilt über die Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 dieses Absatzes hinaus:

- a) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> ist ein vorhandener Altholzanteil<sup>+</sup> auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
  - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume<sup>+</sup> zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
  - c) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup> (Habitatbaumanwärter<sup>+</sup>) dauerhaft zu markieren,
  - d) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag<sup>+</sup> und Rücken<sup>+</sup> mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz<sup>+</sup> bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - e) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
  - f) bei künstlicher Verjüngung<sup>+</sup> in Beständen des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ oder 9160 „Feuchter Eichen-Hainbuchenwald“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische<sup>+</sup> Hauptbaumarten zu verwenden,
  - g) bei künstlicher Verjüngung<sup>+</sup> in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische<sup>+</sup> Baumarten angepflanzt oder gesät.
5. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 a bis c genannten Fledermausarten, die keinen Wald-Lebensraumtyp darstellen, gilt:
- a) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> ist ein vorhandener Altholzanteil<sup>+</sup> auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
  - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume<sup>+</sup> zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
  - c) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup> (Habitatbaumanwärter<sup>+</sup>) dauerhaft zu markieren,
  - d) der Holzeinschlag<sup>+</sup> und das Rücken<sup>+</sup> in Altholzbeständen<sup>+</sup> sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

- e) Laubwälder werden nicht durch gezielte forstliche Maßnahmen in Nadelwald umgewandelt; eine natürliche Verjüngung der Nadelbäume bleibt unberührt,
6. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen und auf Waldflächen nach Nr. 2 bis 5 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
  - b) der Holzeinschlag<sup>+</sup> und das Rücken<sup>+</sup> in Laubholzbeständen außerhalb der Altholzbestände<sup>+</sup> und in Nadelholzbeständen sind ganzjährig zulässig,
  - c) der Abtransport<sup>+</sup> des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
  - d) die Unterhaltung der Waldwege<sup>+</sup> einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material<sup>+</sup> pro Quadratmeter ist zulässig,
  - e) die Instandsetzung von Waldwegen<sup>+</sup> bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
  - f) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen<sup>+</sup> ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - g) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt,
  - h) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
  - i) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Winterquartiere<sup>+</sup> der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
7. Maßnahmen nach Nr. 2 f bis i und Nr. 6 e bis f sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
8. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 3 a und b, 4 a bis c und 5 a bis c dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG und bezüglich der Gewässer II. Ordnung auf Grundlage eines Unterhaltungsplanes gemäß § 4 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. und III. Ordnung vom 13.12.1999 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 dieser Verordnung hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Unterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres und nach folgenden Vorgaben; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim Landkreis Osnabrück.
    - a) Die Entkrautung der Sohle findet abschnittsweise und gegen die Fließrichtung mit Entfernung des Mähgutes aus dem Gewässerquerschnitt statt.
    - b) Sohlräumungen, Ein- und Ausbau von Materialien jeglicher Art bedürfen der vor-

- herigen Zustimmung des Landkreises Osnabrück.
2. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück; freigestellt bleibt außerhalb des Waldes die abschnittsweise Böschungsmahd in der Zeit vom 01.08 bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
  3. Das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen verjüngungsfähiger Gehölze außerhalb des Waldes ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
  4. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) freigestellt.
  5. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem Landkreis Osnabrück bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, können die unter den Nrn. 1-2 genannten Einzelzustimmungen gesammelt erteilt werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der natürlich vorkommenden Sohlstrukturen, der Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer und nachfolgenden Vorgaben:
1. Eine im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei unterbleibt.
  2. In Fließgewässern findet eine fischereiliche Nutzung ausschließlich außerhalb des Waldes und nur mit Handangeln statt.
  3. Der Besatz in Fließgewässern ist nur mit an die Gewässer angepassten Arten, die zudem in der Binnenfischereiordnung enthalten sind und nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zulässig.
  4. Fischteiche sind so zu betreiben, dass keine nicht heimischen Arten Bachläufe entweichen können.
  5. Die fachgerechte Elektrofischerei sowie die art- und individuenchonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
- (7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen\* in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.
  2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen;
  3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansetzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.

4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. Im gesamten Schutzgebiet unterbleibt der Einsatz von Schlagfallen.
7. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfuchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
8. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
9. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
  1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
  4. das Markieren von Habitatbäumen<sup>+</sup> und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup>,
  5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

## § 11

### Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu be-

	fahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie aus einer einheimischen Population stammt, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen längeren Zeitraum in vielen Generationen vermehrt hat.
Geophytenflora	Mehrjährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Hallenwälder	Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Historisch alter Wuchsstandort	In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.
Hochwald	Hochwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.

Horstbaum	<p>Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen</p> <p>Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (<i>Ardeidae</i>).</p>
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Kalktuff	Entsteht in sehr kalkhaltigen Quellen und Quellbachabschnitten und ist eine Form von porösem, im Gebiet weißlich grauem Kalkstein, der sich um Blätter und Moose sowie am Gewässergrund absetzt. Passiert dies im großen Stil, entstehen Sinterterrassen, in denen das Gewässer kaskadenartig abfließt.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine
Mittelwald	Mittelwald besteht aus Stockausschlägen (Brennholz) und Kernwüchsen (Eicheln und Bucheckern als Tierfutter).
Niederwald	Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen

	sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Sommerquartier für Fledermausarten	In den Frühlings- und Sommermonaten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Wäldern genutzte Quartiere (z. B. Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen usw.).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenk-

tem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

Lübbersmann

---

(Landrat)